

Der Justizvollzug wird in der Landespolitik nur unzureichend wahrgenommen

Zu Besuch bei der FDP-Fraktion im Thüringer Landtag – Gespräch mit MdL Franziska Baum (FDP)

Am 25. Februar 2021 war ich als Landesvorsitzender des BSBD auf Einladung der FDP Fraktion im Thüringer Landtag. Schwerpunkte des Gesprächs mit Frau Baum (MdL, Justizpolitische Sprecherin der FDP Fraktion) und Herrn Pagel (Referent für Migration, Justiz und Verbraucherschutz) waren aktuelle justizpolitische Themen.

Ich habe zunächst erwähnt, dass hinsichtlich der Personalsituation im letzten Jahr Anzeichen für eine mögliche Verbesserung zu verzeichnen waren, auch wenn dadurch andere Probleme weiter ungelöst sind.

Hierzu gehören aus Sicht des BSBD beispielsweise das Versprechen, die Anzahl der Neueinstellungen auf 40 Anwärter zu erhöhen und die, vermutlich auf Initiative des BSBD (Schreiben vom 13. November 2021 an die Fraktionen und daraus resultierender Änderungsantrag zum Haushaltsplan 2021) erreichten 100 Stellenhebungen von A7 nach A9.

Durch diese Stellenhebungen wurde der eingeforderten Wertschätzung der Tätigkeit der Beschäftigten im Justizvollzug aber nur im Ansatz Rechnung getragen. Traurig ist, dass wir diese immer wieder einfordern müssen, weil der Justizvollzug in der Landespolitik nur unzureichend wahrgenommen wird.

BSBD: Erste Schritte in die richtige Richtung

Wir betrachten diese Maßnahmen nur als erste Schritte in die richtige Richtung. Wichtig ist es, die Einstellungen im entsprechenden Umfang vorzunehmen und die im Haushaltsplan vorhandenen Stellen auch tatsächlich zu besetzen und die möglichen Beförderungen vorzunehmen. Die jetzt geschaffenen Möglichkeiten müssen nunmehr vom Ministerium auch umgesetzt werden. Ich habe allerdings auch darauf hingewiesen, dass sich die Benachteiligung der Bediensteten im Justizvollzug ge-



MdL Franziska Baum (FDP).

genüber anderen Bediensteten trotzdem leider auch mit dem Haushaltsplan 2021 weiter fortsetzt, weil in anderen Bereichen mehr Stellenhebungen durchgeführt und auch teilweise Eingangssämter angehoben wurden, während dem Justizvollzug dies verweigert wird. Kritisch wurde insbesondere angesprochen, dass die Forderung des BSBD nach Anhebung des Eingangssamtes auf A8 nicht realisiert wurde.

Besprochen wurde auch die von uns geforderte Wiedereinführung des Anwärtersonderzuschlages im AVD. Thüringen befindet sich beim Vergleich der Anwärterbezüge im AVD mit deutlichem Abstand auf dem letzten Platz. Es wird zunehmend schwieriger werden, geeignete Bewerber zu finden.

Gespräche zum Gemeinschaftsprojekt einer JVA in Sachsen verlaufen ergebnislos

Wesentlicher Schwerpunkt war die im Staatsvertrag zwischen Thüringen und Sachsen zum gemeinsamen Bau und Betrieb einer JVA in Sachsen genannte Verwaltungsvereinbarung zum Übergang des Personals, mit der immer noch nicht begonnen wurde. Ich habe dargelegt, dass trotz mehrfacher, leider muss man feststellen über Jahre

andauernde Forderungen, nichts passiert. Auch die Gespräche mit dem Minister sind, nüchtern betrachtet, bisher leider ergebnislos verlaufen. Wenn man die anstehenden Probleme benennt, erfolgen allenfalls Bekundungen des Verständnisses, aber dabei bleibt es dann leider auch, konkrete Maßnahmen folgen nicht.

Das vielgepriesene Gemeinschaftsprojekt kann man aus unserer Sicht schon jetzt als „BER des Justizvollzuges“ bezeichnen. Viele Befürchtungen, die wir damals genannt haben, insbesondere die mehrfache Verschiebung des Fertigstellungstermins und die gestiegenen Kosten sind Realität geworden.

Die in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit vom TFM genannten geäußerte Äußerungen, dass man weiteren Kostensteigerungen nicht zustimmen werde, sind irreführend und quasi hilflose Gesten, weil sich Thüringen mit dem Vertrag letztlich auf die Rolle des nur Zahlenden zurückgezogen hat, wobei nicht einmal ein Kostenrahmen festgelegt wurde.

Die Pannenserie darf sich beim Übergang des Personals keinesfalls fortsetzen. So geht man mit seinen Beschäftigten nicht um! Es mag zwar richtig sein, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Landtag zwischenzeitlich geändert haben und nur noch die SPD, die damals das Projekt initiiert und lobgepriesen hat in Regierungsverantwortung steht, trotzdem kann man sich auf diesen Umstand nicht berufen.

Die derzeitigen Entscheidungsträger haben auch eine Verantwortung für die Beschäftigten und müssen den Gestaltungsspielraum nunmehr nutzen.

Ich habe Frau Baum (MdL) gebeten, uns hinsichtlich dieses Schwerpunktes besonders zu unterstützen, weil die Situation dem Abgeordneten Bergner (FDP) schon lange bekannt ist. Er war lange Bürgermeister in Hohenleuben und ist daher auch mit der Anstalt besonders verbunden.

J. Bursian, Landesvorsitzender

Besuchen Sie uns im Internet: www.bsbd-thueringen.de



Gewerkschaft Strafvollzug

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
Gewerkschaft Strafvollzug
Landesverband Thüringen



Home

Organisation

Aktuell

Termine

Gesetze usw.

Presse

Südländer

Intranet

Covid 19-Infektion als Arbeits- oder Dienstunfall

BSBD: Erkrankung soll in die Liste der Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen werden

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 hat sich der BSBD gemeinsam mit dem Thüringer Beamtenbund (tbb), der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPOIG) und dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund (DGVB) an den Ministerpräsidenten Bodo Ramelow gewandt und gefordert, dass für die Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre Tätigkeit regelmäßig Kontakt zu Dritten haben, eine Covid-19 Erkrankung in die Liste der Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen wird und als Minimum Regelungen zur Ansteckung mit Covid-19 im Berufsalltag erlassen werden, die eine Beweisführung für Betroffene erleichtern.

Hintergrund: Für gesetzlich Unfallversicherte (Tarifbeschäftigte) hat die „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ Empfehlungen für die Anerkennung einer Infektion mit SARS-CoV-2 als Versicherungsfall erarbeitet. Danach kann eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, auch als Arbeitsunfall anerkannt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist.

In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein. Die Intensität des Kontaktes bemisst sich dabei vornehmlich nach der Dauer und der örtlichen Nähe.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 geht von einer Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei einer räumlichen Entfernung von weniger als eineinhalb bis zwei Metern aus. Im Einzelfall kann auch ein zeitlich kürzerer Kontakt ausreichen, wenn es sich um eine besonders intensive Begegnung gehandelt hat. Umgekehrt kann dies für einen längeren Kontakt gelten, obwohl der Mindestabstand eingehalten wurde. Im Ergebnis ist in jedem Einzelfall eine Abwägung erforderlich, bei der alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen, zu berücksichtigen sind. Damit

erfüllt nur die Infektion, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles.

Beamte befinden sich in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn (Art. 33 Abs. 4 GG). Sowohl nach den Gesetzen als auch vom Dienstherrn wird von ihnen erwartet, dass sie bei bestimmten Diensthandlungen in gewissem Umfang das Risiko auf sich nehmen, bei der Dienstausbübung die Beeinträchtigung persönlicher Rechtsgüter (z. B. Körperliche Unversehrtheit, Gesundheit) zu riskieren.

Im Gegenzug ist der Dienstherr im Falle eines Dienstunfalls nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Ausdrück der allgemeinen Fürsorgepflicht (§ 45 BeamStG) zur besonderen Unfallfürsorge verpflichtet.



Die DGUV hat für gesetzlich Versicherte Empfehlungen für die Anerkennung einer Infektion als Versicherungsfall erarbeitet.

Symbolfoto: Ralf Geithe/stock.adobe.com

In der Vergangenheit wurden Anträge auf Anerkennung einer Covid-19 Erkrankung als Dienstunfall mit der Begründung einer Pandemielage abgelehnt, weil diese eine Allgemeingefahr sei und alle Menschen mehr oder minder gleich bedroht seien. Mit einer Infektion realisiere sich also kein in der konkreten Tätigkeit liegendes Risiko.

Dies sehen wir hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten anders, weil mit diesen ein über das allgemeine

Infektionsrisiko hinausgehendes Risiko verbunden ist.

Gemäß § 26 ThürBeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.

Die rechtlichen Bestimmungen besagen unter anderem, dass der jeweilige Infektionszeitpunkt eindeutig bestimmbar sein und ein Ursachenzusammenhang zwischen der Infektion, der dienstlichen Tätigkeit und der Erkrankung bestehen müsse. Die Beweislast liegt dabei beim betroffenen Beamten selbst und gestaltet sich äußerst schwierig. Wenn Beamte einen Verdacht haben, dass eine Infektion während der Ausübung des Dienstes geschehen ist, sollte auf jeden Fall eine Dienstunfallanzeige beim Dienstvorgesetzten erfolgen. Es sollten umfassende Aufzeichnungen der beruflichen und privaten Kontakte erstellt werden, um ggf. rekonstruieren zu können, wann, wo und durch wen es zur Infektion gekommen ist.

Insofern sollte bereits die Unfallmeldung entsprechende Angaben enthalten. Wenn beispielsweise ausschließlich im dienstlichen Umfeld Infektionen aufgetreten sind und nicht im privaten Umfeld, ist die Wahrscheinlichkeit, sich im Dienst infiziert zu haben, relativ hoch.

Trotzdem gestaltet sich eine Beweisführung schwierig. Der Gesetzgeber hat neben dem Dienstunfall auch die generelle Möglichkeit, sich im Dienst mit einer Infektionskrankheit anzustecken, gesehen und dies in § 26 Abs. 3 ThürBeamtVG (Anerkennung von Berufskrankheiten) geregelt.

Diese Regelung gilt jedoch nur für Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind, Covid-19 gehört nicht dazu.

Deshalb haben wir mit unserem Schreiben gefordert, dass für die Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre Tätigkeit regelmäßig Kontakt zu Dritten haben, eine Covid-19 Erkrankung in die Liste der Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen wird, weil dadurch die Beweislast für die Beschäftigten erleichtert werden würde und schon der Nachweis einer Infektion entsprechende Versorgungsansprüche nach sich ziehen würde.

J. Bursian, Landesvorsitzender

3. Teil des VII. Gewerkschaftstages des tbb

Am 10. Mai 2021 endet der vermutlich längste Gewerkschaftstag des Thüringer Beamtenbundes

Vom 09. bis 10. Mai 2021 wird der VII. Gewerkschaftstag des Thüringer Beamtenbundes mit dem III. Teil abgeschlossen. Der Gewerkschaftstag steht unter dem Motto „Starker öffentlicher Dienst, starkes Land. | Mut. Engagement.tbb“ statt.

Auf Grund der Pandemie musste der ursprünglich als eine Veranstaltung im März 2020 geplante Gewerkschaftstag anders als in gewohnter Art und Weise durchgeführt werden. Im ersten Teil wurden bis zum 17. Juni 2020 die Voraussetzungen für die Durchführung einer Briefwahl durch Satzungsänderungen geschaffen, sowie die Wahl- und Geschäftsordnung beschlossen werden.

Danach wurden die Wahlen des Landesvorsitzenden, der vier Stellvertreter der Landesleitung, des Schatzmeisters und der drei Kassenprüfer per Briefwahl durchgeführt. Die Auszählung der Stimmen und die Verkündung der



Uwe Allgäuer.
Foto: tbb

Wahlergebnisse erfolgten am 10. Juli 2020. Die Stimmauszählung konnte per Videoschaltung verfolgt werden und gestaltete sich daher äußerst spannend.

Erstmals wurde mit dem Kollegen **Uwe Allgäuer** ein Mitglied des **BSBD** in die Landesleitung gewählt, wir hatten

im Vollzugsdienst Ausgabe 4-5/2020 ausführlich dazu berichtet. In diesem Wahlergebnis sehen wir einerseits eine Anerkennung unserer Arbeit auf Landesebene in den letzten Jahren, andererseits verbessern sich dadurch natürlich auch unsere Kontakte in die Landespolitik.

Am 10.05.2021 wird mit dem 3. Teil dann der vermutlich längste Gewerkschaftstag des tbb zu Ende gehen. Unser Verband wird mit den in unserer Landeshauptausschusssitzung vom November 2019 gewählten und satzungsgemäß festgelegten sechs Kolleginnen und Kollegen aus nahezu allen Thüringer Justizvollzugsanstalten an der Veranstaltung teilnehmen.

Derzeit besteht noch die Hoffnung, eine Präsenzveranstaltung durchführen zu können, alternativ besteht aber auch ein Konzept zur Durchführung als Onlineveranstaltung.

J. Bursian, Landesvorsitzender

Hauptvorstand des tbb tagte online

Am 29. Januar 2021 wurde die erste Sitzung des tbb-Landeshauptvorstandes als Videokonferenz durchgeführt.

Der Landeshauptvorstand besteht aus der Landesleitung des **Thüringer Beamtenbundes** und den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften. Besondere Schwerpunkte der Videokonferenz waren neben verbandsinternen Angelegenheiten die Vorbereitung des III. Teils des Gewerkschaftstages im

Mai und die Vorbereitung eines Themen- und Forderungspapiers für die Landtagswahlen in Thüringen.

Der **BSBD**, der nach den im **tbb** vertretenen berufsständischen Organisationen der Lehrer zu den mitgliederstärksten Vertretungen im **tbb** zählt, wird zu den spezifischen Themen des Justizvollzuges seine Vorstellungen in diesen Prozess einbringen.

Wir werden hierzu in den nächsten Ausgaben berichten.

Der Landesvorstand



Symbolfoto: © master130/
stock.adobe.com

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

Start Über uns Landesverbände Presse / Öffentlichkeit Service Archiv

Aus dem Vollzug, für den Vollzug

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Mehr Informationen

www.bsbd.de